



Karl-August-Forster-Grundschule Au

Dorfstraße 14, 89257 Illertissen-Au
Tel: 07303/3197 Fax: 07303/41554
E-Mail: info@grundschule-au.de
Homepage: www.grundschule-au.de

Au, 14.07.2020

Liebe Eltern,

aus aktuellem Anlass lesen Sie hier einen Auszug aus dem derzeit gültigen Hygienemaßnahmenplan, den das Kultusministerium in München ausgearbeitet hat und der für alle bayrischen Schulen gilt:

„...III. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

1. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

□ **Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (s. hierzu I.) **ist stets die Schulleitung zu informieren.** Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf die Corona-virus-Krankheit-2019 (COVID-19) meldepflichtig.

□ **Da der Schulleitung nicht aufgebürdet werden kann,** den Verdacht auf eine COVID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen entsprechend den RKI-Empfehlungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020) bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:

o Die minderjährige Schülerin/der minderjährige Schüler ist sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten von den Mitschülerinnen und –schülern zu trennen. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hingewiesen werden. (...)

o Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten soll(en) **sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen** oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt bzw. die Haus-/Kinderärztin oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z. B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

o Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler **darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass diese Schülerin bzw. dieser Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. ...“**

Das bedeutet, dass Sie bitte mit Ihrem Haus- bzw. Kinderarzt in jedem Fall Rücksprache halten müssen, falls Ihr Kind o.g. Symptome zeigt. Selbst wenn Sie sich sehr sicher sind, dass es „harmlos“ ist.

Wir sind hier verpflichtet, Ihr Kind u.U. aus dem Unterricht zu nehmen und abholen zu lassen. Das sind klare Dienstanweisungen, die keinerlei Handlungsspielraum zulassen.

Diese Maßnahmen erscheinen extrem – doch zu unser aller Schutz sind sie leider notwendig.

Ich habe mit einigen Eltern darüber bereits gesprochen und möchte mich auf diesem Wege für das uns entgegen gebrachte Verständnis ganz herzlich bedanken!!!

Ich hoffe sehr, dass wir bald wieder ein Stück mehr Normalität bekommen...

Herzliche Grüße,

gez. Andrea Milde, Rektorin